

BStGer BB.2008.28 vom 4. Juni 2008

Bundesstrafgericht, 2008-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.28

FR: TPF BB.2008.28 du 4 juin 2008

IT: TPF BB.2008.28 del 4 giugno 2008

Regeste

Beschlagnahme (Art. 65 BStP)

Erwägungen

E. 5

Eventualiter sei für den Fall, dass an der verfügten Beschlagnahme vollumfänglich festgehalten werden sollte, der Bundesanwaltschaft eine kurz bemessene Frist von maximal einer Woche zur Überprüfung des Aufrechterhaltens an der Beschlagnahme einzuräumen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird für das Beschwerdeverfahren sowie die mit Verfügung vom 7. April 2008 (act. 10) erledigten Nebenverfahren auf Fr. 2'000.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, den Beschwerdeführern Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 12 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.